

Van 1729 - tot 1740

ERNEUERTES
EDICT,
WEGEN
RÄUMUNG
DER
GRABEN
UND
BÄCHE.

Sub Dato Berlin, den 7. Octobr. 1726.



D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johannes Sas, Universität
Buchdrucker.

Das Edict entfangen den 11 Decembis 1726
u. is publiciret u. affigiret den 15 Decembis
1726 wegen Helas vanden gerichtsbode.



Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, wegen der so nöthigen Räumung der Graben und Bäche verschiedentlich und noch jüngstens unterm 9ten Novembr. 1717. die Nothdurft bereits verordnet, anbey aber mißfällig vernehmen, daß sothanem und darin allegirten vorhin schon ergangenen Edicten nicht überall gehörig nachgelebet werde, gleichwohl selbige zu besserer Aufnahme Dero Lande und darin commercirenden, auch Beforderung der Posten und anderer Reisenden, allergehorsamst observiret, und die Wege durchgehends in guten Stand gesetzt wissen wollen: Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät sothane Edicte und Verordnungen nicht allein hieher wiederholen, sondern auch das eine und andere zu ebenfals künftiger Achtung annoch hinzufügen lassen.

Setzen, ordnen und wollen demnach kraft dieses, daß sowohl in Dero Königreich Preussen, als der Chur- und Marck-Brandenburg, auch übrigen Dero Landen und Provintzien alle Lücher, Brücher und Niederungen, sie mögen Seiner Königlichen Majestät Aemtern und Domainen immediatè, oder aber Dero Vasallen und Unterthanen zustehen, und zwar in jeder Provintz durch einen in derselben befindlichen erfahrenen Ingenieur, oder in Ermangelung dessen durch einen tüchtigen und geschickten Teich-Gräber, ingleichen wann es die Importantz der Sache erfordert, durch noch einen oder zwey des Wercks-Verständige, welche die Krieges- und Domainen-Cammer des Orts vorkommenden Umständen nach aus ihrem Mittel dazu committiren, allenfals auch, und wann es nöthig ist, jemand von Seiten des Forst-Amts mit dazu ziehen wird, jährlich einmahl visitiret, und diejenigen, von welchen man Hofnung hat, daß sie zu besserer Nutzbarkeit zu bringen, durch Wasser-Leitungen immer mehr und mehr uhrbar gemacht, auch die alten Graben und Flüsse tüchtig aufgeräumt, nicht weniger, wo es nöthig, neue Graben angefertiget werden sollen, damit das Wasser solchergestalt in die Ströhme, wohin es eigentlich gehöret, seinen Abfluß haben, die dadurch vorhin überschwemmte Lücher und Brücher aber zu nutzbaren Ländereyen und Wiesen gemacht werden mögen: Zu welchem Ende dann auch alle unterhalb liegende Gerichts-Obrigkeiten und deren Unterthanen, ingleichen Bürger oder Bauren gehalten seyn sollen, den oberwärts wohnenden, wann das Wasser von ihren Ländereyen, Wiesen und Hütungen keinen Abzug hat, und ihrem Vieh die Nahrung dadurch genommen wird, nicht nur die alte Graben, und zwar so viel möglich in gerader Linie, auch wo es thunlich, ohne Ansehung des Terrains zu Abführung des Wassers aufzuräumen, sondern auch erfordernden Falls zu dem Ende neue Graben nach unten beschriebener Art zu ziehen, wann schon selbige ihnen

ihnen selbst keinen sonderlichen Nutzen bringen solten. Es müssen aber die Graben von den Ingenieurs oder Teich-Gräbern so breit und so tief, als eines jeden Orts Situation es erfordert, gemacht, auch zu dem Ende das auf und in den Graben stehende Holtz weggehauen, und zu Befestigung derselben, so weit es dienlich und nicht zum Verderb der Wege und Wälle schädlich seyn kan, gebrauchet werden; Ingleichen müssen sie, wo ein Damm nöthig ist, erst auf beyden Seiten, und zwar so viel möglich in gerader Linie, einen Graben von 15., auch nach erheichender Nothdurft von mehr und bis 18. Fufs breit, und 4. bis 6. Fufs tief anfertigen, und, wann zu Anhöhung des Dammes, welcher oberwärts 3. Ruthen breit, alles Rheinländisch Maafs, seyn muß, alsdann nicht Sand genug zu finden, noch tiefer graben, allensals aber, und da sich gar kein Sand darin finden solte, solchen anderwärts holen, und über die aus den Graben geworfene Erde 1½. bis 2. Fufs hoch fahren, auch allemahl eine Fufs-Banck von 2½. Fufs breit stehen lassen; Nicht weniger, damit das Wasser von einer Seite zur andern sich abziehen könne, nach der Länge des Dammes durch denselben 1. 2. und mehr Durchschnitte, über welche Brücken geleet werden, machen; Mithin die Graben in den Lüchern und Brüchern nach der Quantität des Wassers, so sie abzuführen haben, auf gleiche Art 14. bis 15. Fufs auch wohl breiter, und 4. bis 5. Fufs tief, nebst der auf beyden Seiten nöthigen Fufs-Banck von 2½. Fufs breit verfertigen, und die Erde, damit solche durch den Regen nicht wieder in den Graben abschiesse, oder vom Vieh hinein getreten werde, weit genug vom Bord auf jeder Seite hinwerfen, solche planiren oder gerade aufeinander machen, daß man darüber fahren und reiten kan, und gleichsals an den Orten, wo es nöthig, Brücken überlegen, auf daß eines theils die Communication eines Dorfs mit dem andern nicht verhindert, andern theils aber solche zur Vieh-Trift und Überfahrt gebrauchet, folglich die Graben mit dem Durchtreiben des Viehes oder Durchfahren nicht ruiniret werden mögen. Gestalten dann auch die Gerichts Obrigkeiten und Unterthanen gehalten seyn sollen, in den sumpfigten Dörffern gepflasterte oder mit Sand aufgeführte Dämme ohne Knüppel-Holtz anzufertigen, und tüchtig zu unterhalten.

Diesernach nun befehlen mehr höchstgedachte Seine Königl. Majestät allen Dero Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschaft, wie auch Krieges- und Steuer-Commissarien, Amtleuten und Magistraten in Städten, Flecken und Dörffern, auch sonst jedermänniglich ohne Unterscheid des Standes hiemit allergnädigst und ernstlich, daß ein jeder, welcher seine liegende Gründe vorangezeigter massen nicht uhrbar hat machen, noch, wo es nöthig, mit Graben durchstechen lassen, solches durch die von Dero Krieges- und Domainen-Cammer dazu verordneten Ingenieurs oder Teich-Gräber, wann sich jemand deßsals meldet, ohne die geringste Weigerung bey Vermeidung Königl. Ungnade verrichten, und zu dem Ende alle Grentzen, wo es die Situation erfordert, ihnen aufrichtig und unweigerlich anzeigen lassen soll.

Damit aber auch niemand einige Entschuldigung habe, als ob ihm hiedurch übermäßige Unkosten verurlachet würden: So sollen die Ingenieurs, Landes Bau-Meister und Teich-Gräber sowohl, als auch andere des Wercks Verständige erheichender Nothdurft nach etwa dazu noch committirte bey dergleichen Visitation oder Aufräumung ein mehreres nicht genieffen, als was Seine Königl. Majestät in dergleichen Fällen an Diæren selbst reichen lassen und verordnet haben; Es ist auch Dero allergnädigster Wille und Befehl, daß dergleichen Arbeit nicht durch Landstreicher oder solche Leute, welche nach ihrer Commodität nur das leichteste aufmachen, und dasjenige, woran am meisten gelegen, wegen der dazu erfordereten schweren Arbeit negligiren, sondern
durch

durch tüchtige, geschickte und getreue des Endes anzunehmende Arbeiter verrichtet werden solle.

Wann nun solchergestalt an einem Orte durch die Königliche Land-Bau-Meister, Ingenieurs, oder Teich-Gräber, welche hierüber die Aufsicht führen, und einem jeden, wie die Sache am besten anzugreifen, Anleitung geben, einige Arbeit fertiget wird (so aber überall mit Vorbewußt des Guts-Herrn zu überlegen, und mit ihm in Güte der Überschlag zu machen, fals aber derselbe solches zu thun sich weigern würde, dennoch exclusivè zu verrichten) soll jedes Orts Guts-Herr, und der den ersten Nutzen davon zu gewarten hat, die Bezahlung thun; Wie denn auch, fals die Arbeit den Königlichen Aemtern und Domainen zu gute geschicket, die Krieges- und Domainen-Cammern der Bezahlung wegen die behörige Verfügung zu machen wissen werden: Diejenigen Vassallen, Magistrate und Unterthanen aber, so sich weigern die Arbeits-Kosten zu bezahlen, sollen ohne die geringste Weitläufigkeit und Process auf zureichende producirtte Bescheinigung durch die Land-Reuterliche Execution auf ihre Kosten zum schleunigen Abtrag derselben angehalten, und alle, die eine vorsätzliche Hinderung desfalls machen, davor gebührend angesehen werden; Welches dem Cammer-Gericht, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Hof Gerichten, wie auch Land-Vögten, Burg-Richtern, Haupt-Leuten und Drosten, es dergestalt zu verfügen, hiemit alles Ernstes aufgegeben wird.

Dergleichen Visitation und Untersuchung der Lücher und aufzuräumen-den Graben nun, soll alle Jahr einmahl geschehen, und so lange bis alle Lücher und Brücher uhrbar sind, auch alles vorangeführter massen in gehörigem Stande sich befindet, continuiert werden.

Damit aber dieses Edict zu jedermanns Wissenschaft komme, soll es, wie gebräuchlich, publiciret und öffentlich angeschlagen werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 7ten Octobr. 1726.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.